



## Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Quirnheimer Berg“  
Landkreis Bad Dürkheim vom 21.01.2021

der Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Vordere Bitternell“  
Landkreis Bad Dürkheim vom 21.01.2021

der Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Hintere Bitternell“  
Landkreis Bad Dürkheim vom 21.01.2021

der Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Gemeindeberg“  
Landkreis Bad Dürkheim vom 21.01.2021

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Quirnheimer Berg“  
Landkreis Bad Dürkheim  
vom 21.01.2021

Auf Grundlage der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung „Quirnheimer Berg“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Mertesheim. Am nördlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze wie folgt:

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 546/21 der nordöstlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nrn. 546/21, 546/22, 546/23, 546/24, 546/25 und 545 folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 545. Dann in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 544/4 bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt. Von dort zunächst in südlicher, dann in westlicher Richtung entlang der Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 546/32 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 518. Von dort entlang der Ostgrenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 558 bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Plan-Nr. 554. Von dort in gedachter Linie zum südöstlichen Eckpunkt der Plan-Nr. 562. Dessen südlicher Grenze folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt desselben Flurstückes. Von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 574 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 570/3. Von dort in gedachter Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 546. Dessen südlicher Grenze nach Westen folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 649. Entlang dessen östlicher Grenze nach Norden bis zur südlichen Grenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 402. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 546/20. Von dort entlang der nördlichen Grenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 558 zum Ausgangspunkt.

### § 3

Schutzzweck ist die Sicherung des aufgelassenen Kalksteinbruchs und des angrenzenden Mosaiks aus ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen, mageren Glatthaferwiesen, Hecken und extensiven Ackerflächen sowie deren direkter Umgebung zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

### § 4

- (1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Naturschutzbehörde sind auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Handlungen verboten:
1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
  2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
  3. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
  4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
  5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vorzunehmen;
  7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen zu errichten oder zu erweitern;
  8. im geschützten Gebiet abseits von Wegen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
  9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
  10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel auszubringen.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang und ertragssichernde Maßnahmen;
  2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
  4. im Rahmen der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBM Worms auf dessen Ökokontoflächen;
  5. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vornimmt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 abseits von Wegen im geschützten Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;

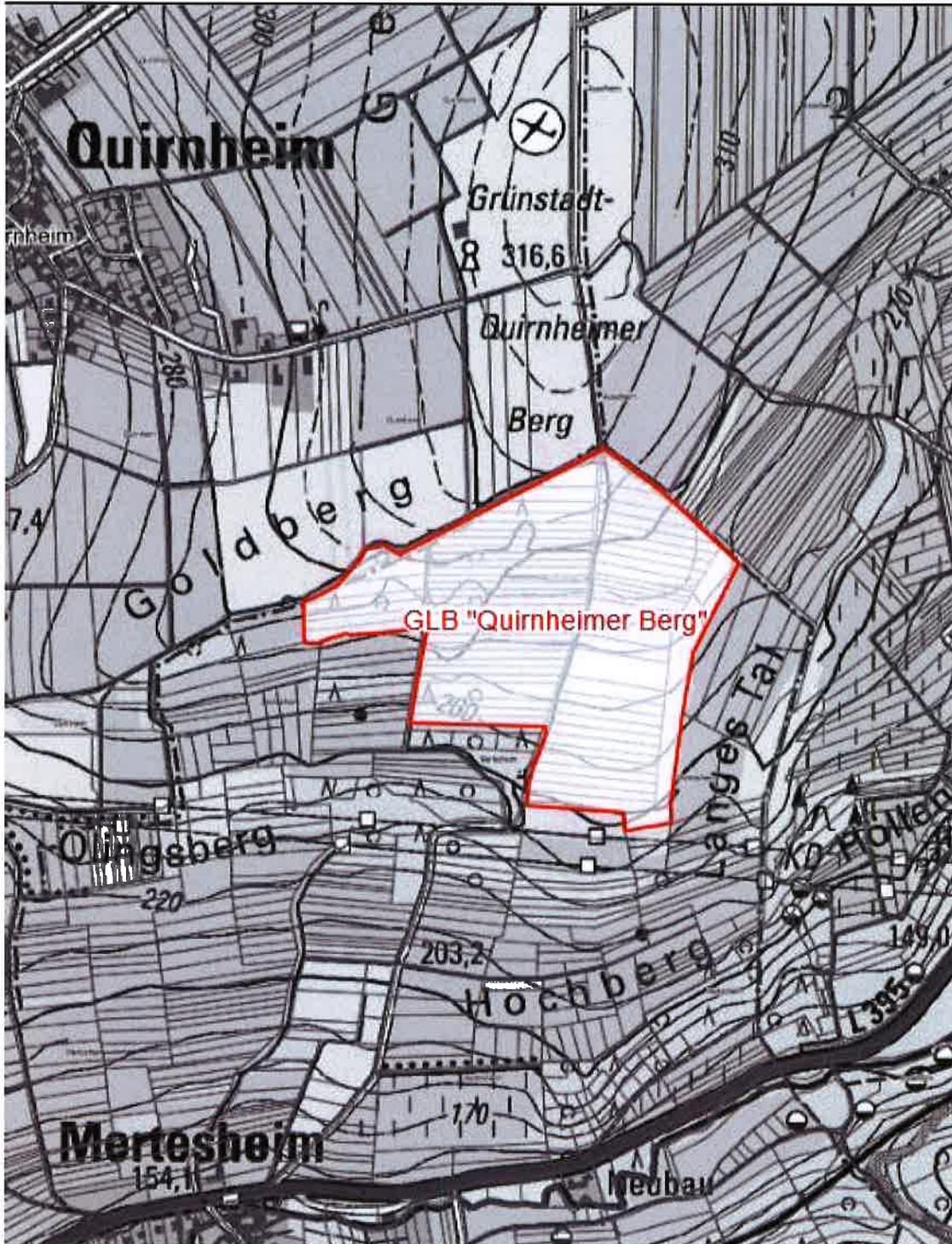
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt oder Materiallagerplätze einrichtet;
  
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausbringt.

### § 7

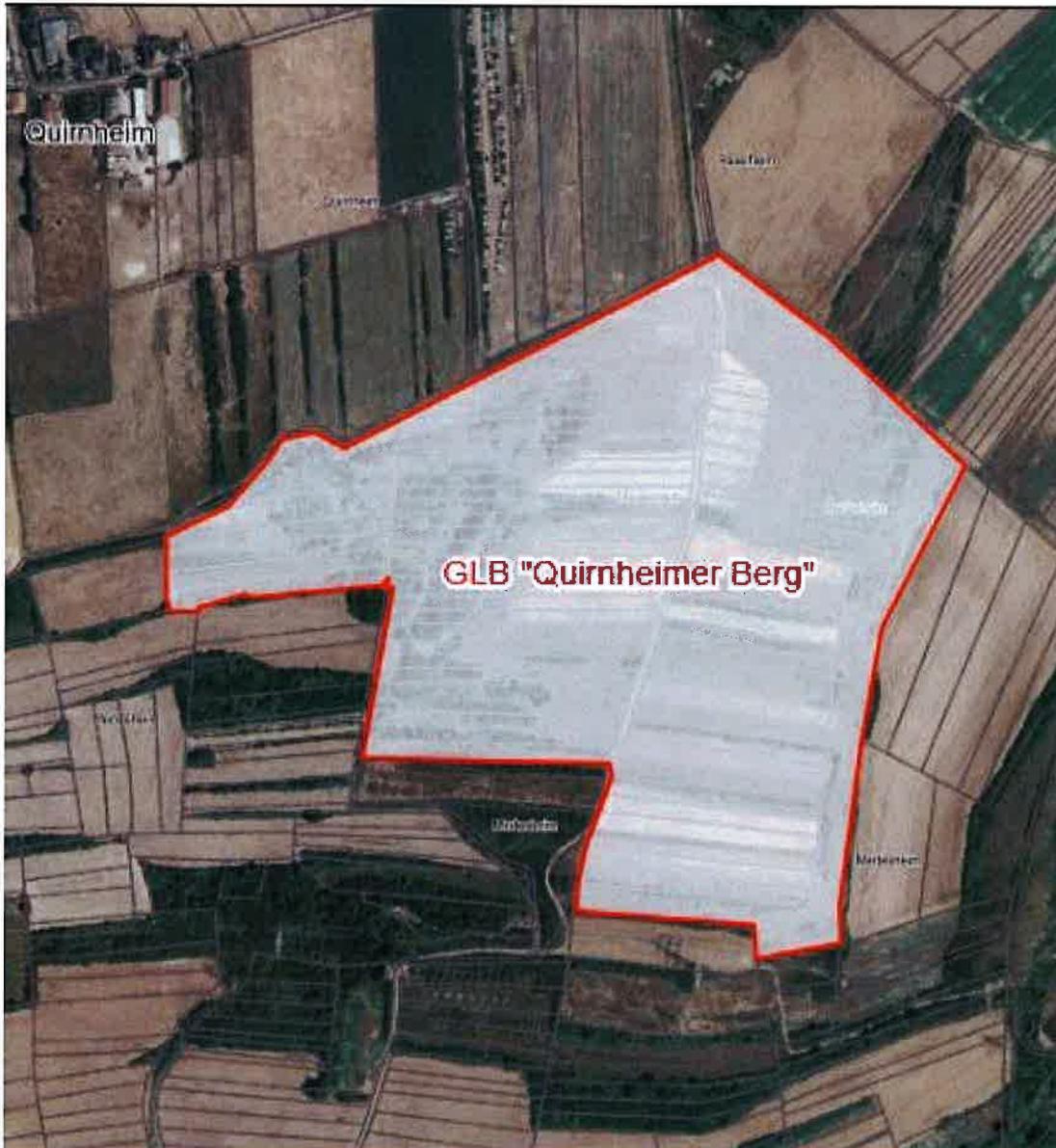
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 21.01.2021

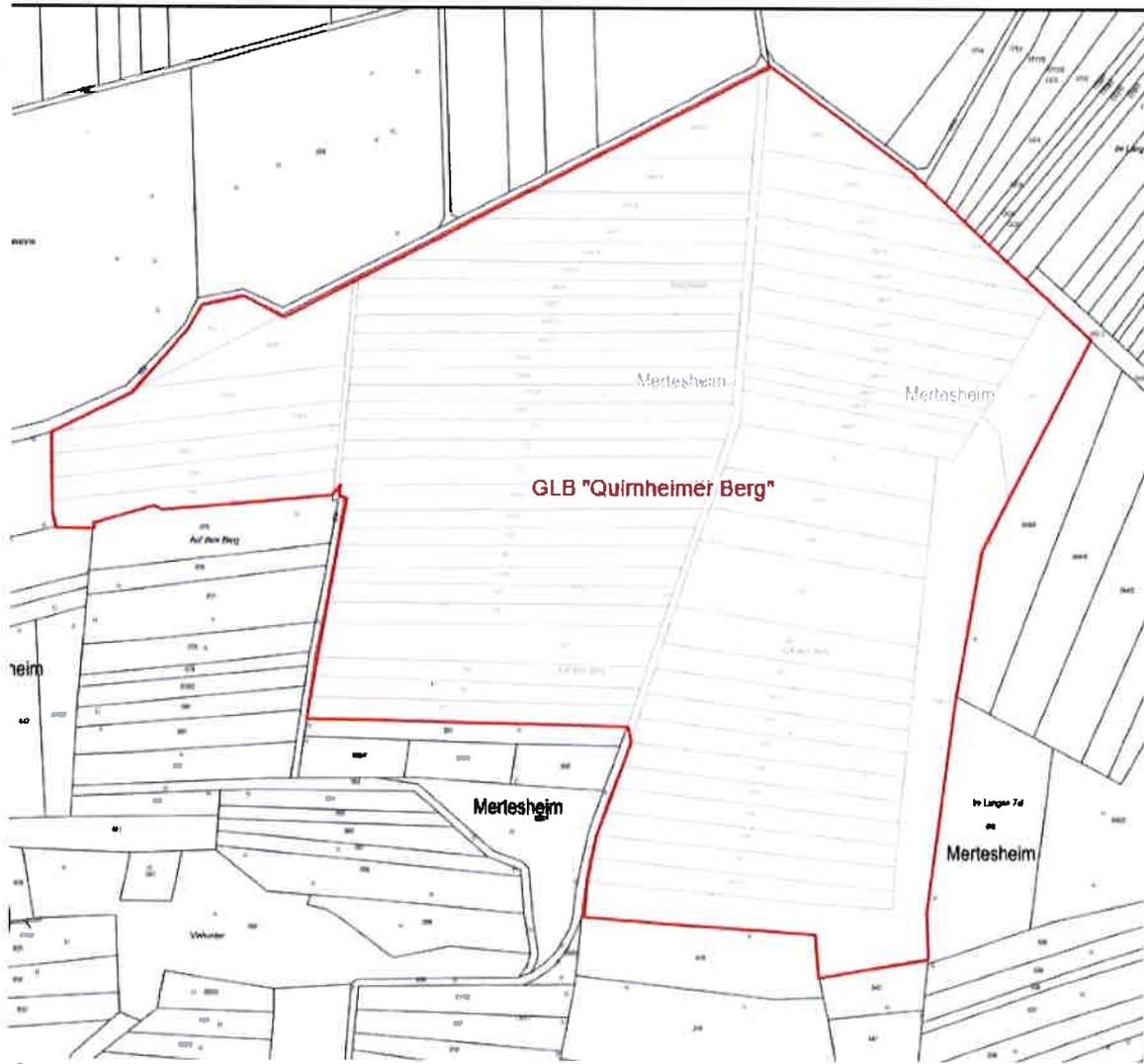
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:  
In Vertretung  
gez.  
Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Vordere Bitternell“  
Landkreis Bad Dürkheim  
vom 21.01.2021

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung „Vordere Bitternell“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in den Gemarkungen Neuleiningen und Tiefenthal. Seine Grenze verläuft wie folgt:

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 985, Tiefenthal, in gerader Linie zum nordöstlichen Eckpunkt desselben Grundstückes, dann der südöstlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 988, Tiefenthal, folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 987, Tiefenthal. Von dort in einer gedachten Geraden zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 780. Von dort der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 788, Neuleiningen, in südlicher Richtung folgend bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt. Von dort entlang der Südgrenze des Flurstücks Plan-Nr. 787, Neuleiningen, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 787, Neuleiningen. Von dort der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 832/3, Neuleiningen, nach Norden folgend zu dessen nordöstlichen Eckpunkt. Von da in gedachter Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 978, Tiefenthal, weiter entlang dessen Ostgrenze nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Kalkmagerrasens, sowie seiner direkten Umgebung zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes, zur

Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte seltener und bestandsbedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Tiere, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen oder andere Diasporen einzubringen;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. im geschützten Gebiet abseits von Wegen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;

4. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
5. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen auszubringen.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung oder dem Schutz dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts von an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzenden Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragsichernde Maßnahmen;
  2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
  3. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Freileitungen der öffentlichen Energieversorgung, soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
  4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

#### § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
  1. § 4 Abs. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tiere, Pflanzen, Pflanzenteile, Samen oder andere Diasporen einbringt;

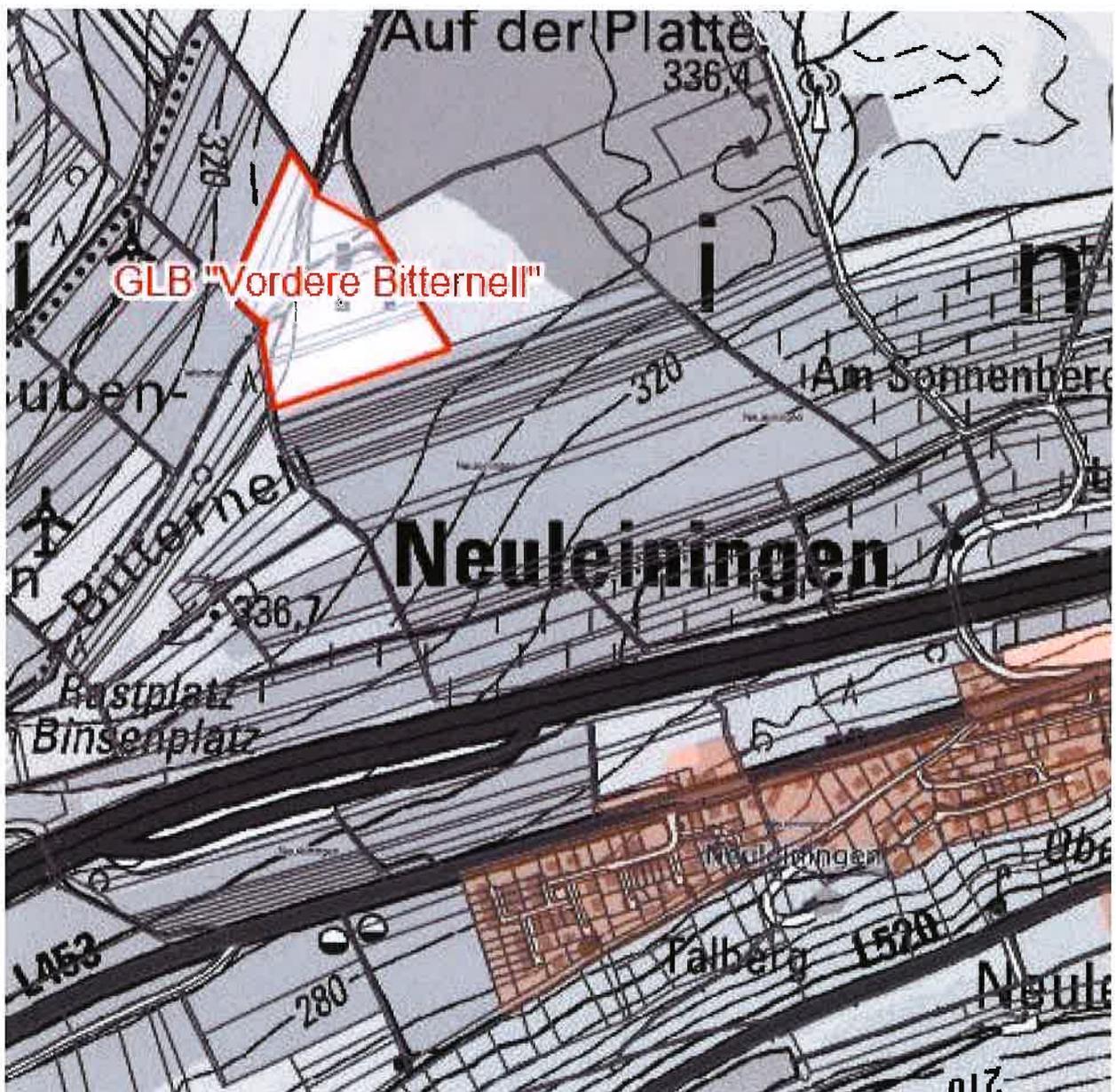
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vornimmt;
  7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
  8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 abseits von Wegen durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
  9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
  10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
  3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
  4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
  5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen ausbringt.

## § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 21.01.2021

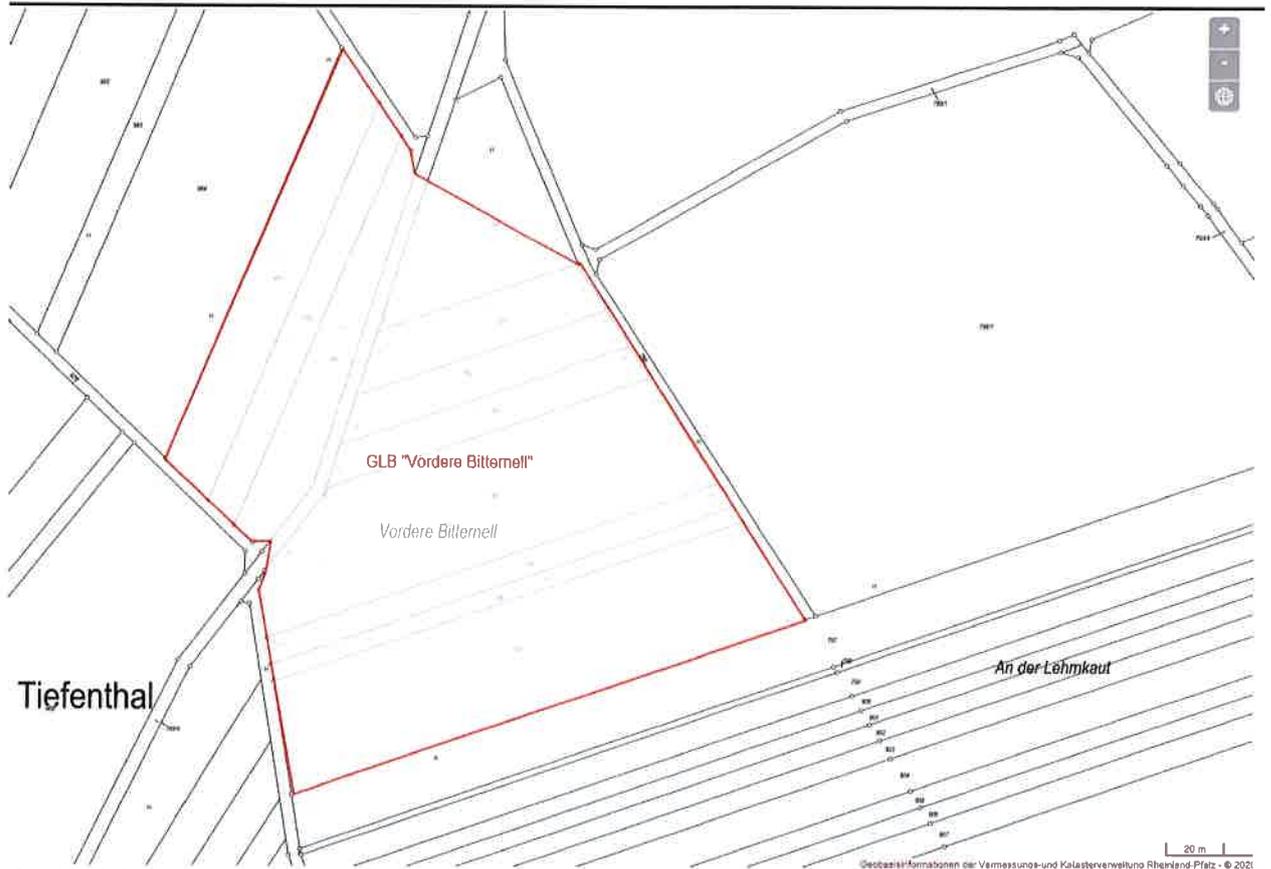
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung  
gez.  
Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Hintere Bitternell“  
Landkreis Bad Dürkheim  
vom 21.01.2021

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung „Hintere Bitternell“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Neuleiningen. Seine Grenze verläuft wie folgt:

Vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 837, Neuleiningen, dessen Südgrenze folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt desselben Grundstückes. Von dort in gedachter gerader Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 851, Neuleiningen. Danach entlang dessen südlicher Grenze bis zum südwestlichen Eckpunkt desselben Grundstückes. Dann der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 900 nach Norden folgend bis zu dessen nordöstlichen Eckpunkt. Danach erst der Ostgrenze und weiter der Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 896, Neuleiningen, bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt. Von dort erst der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 893, Neuleiningen, bis zu dessen östlichsten Eckpunkt, sodann entlang der West- und Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 766/4, Neuleiningen, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 978, Tiefenthal. Von dort in gedachter Linie zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 832/3, Neuleiningen, sodann der Westgrenze dieses Grundstückes folgend bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Kalkmagerrasens, sowie seiner direkten Umgebung zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes, zur

Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte seltener und bestandsbedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Tiere, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen oder andere Diasporen einzubringen;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. im geschützten Gebiet abseits von Wegen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

3. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
4. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
5. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen auszubringen.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung oder dem Schutz dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts von an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzenden Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragsichernde Maßnahmen;
  2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
  3. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Freileitungen der öffentlichen Energieversorgung, soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
  4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

#### § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
  1. § 4 Abs. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;

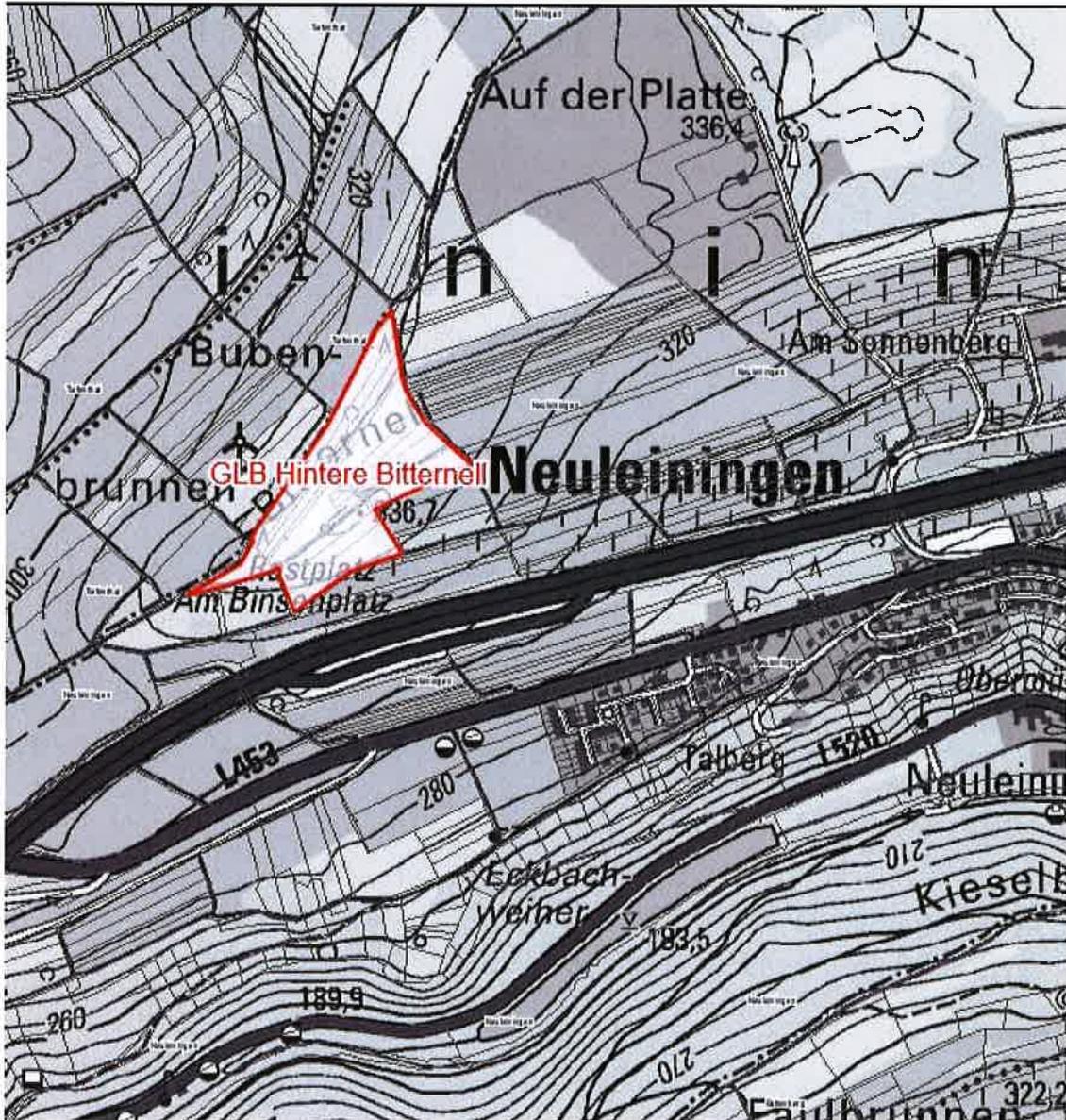
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tiere, Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und andere Diasporen einbringt;
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vornimmt;
  7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
  8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 abseits von Wegen durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
  9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
  10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
  3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
  4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
  5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen ausbringt.

## § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 21.01.2021

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung  
gez.  
Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Gemeindeberg“  
Landkreis Bad Dürkheim  
vom 21.01.2021

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt und trägt die Bezeichnung „Gemeindeberg“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in den Gemarkungen Grünstadt, Ebertsheim und Tiefenthal.

Am östlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze wie folgt:

Vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1189, Grünstadt, erst entlang dessen Südgrenze nach Westen und dann seiner Westgrenze nach Norden zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 771, Ebertsheim. Dessen südlicher Grenze nach Westen folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 774, Ebertsheim. Dann zunächst entlang der Ost-, danach der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 774, Ebertsheim, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 850, Tiefenthal. Dann erst entlang der Ostgrenze, danach weiter entlang der Südgrenze und der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 846/1, Tiefenthal, bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt. Von da, das Wegegrundstück Plan-Nr. 774, Ebertsheim, querend, in gedachter gerader Linie zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 770, Ebertsheim. Von dort erst der Südwest- danach der Nordwest- und schließlich der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 772, Ebertsheim, folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 773, Ebertsheim. Von da entlang der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 770 bis zu dessen nordöstlichen Eckpunkt. Danach der westlichen Grenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 1394, Grünstadt, nach Süden bis zu dessen südlichsten Eckpunkt. Dann

zunächst der Nord- dann der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 1189, Grünstadt, folgend zum Ausgangspunkt.

### § 3

Schutzzweck ist die Sicherung des Mosaiks ökologisch wertvoller Kalkmagerrasen, magerer Glatthaferwiesen, Hecken, Gebüsche und extensiver Ackerflächen sowie deren direkter Umgebung zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Pflege des Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte seltener und bestandsbedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

### § 4

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Naturschutzbehörde sind auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Tiere, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen oder andere Diasporen einzubringen;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. im geschützten Gebiet abseits von Wegen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen auszubringen.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
  1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang sowie ertragssichernde Maßnahmen;
  2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
  3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

#### § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tiere, Pflanzen, Pflanzenteile, Samen oder sonstige Diasporen einbringt;
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- oder Wegebau vornimmt;
  7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
  8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 abseits von Wegen durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt;
  9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
  10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
  3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
  4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
  5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;

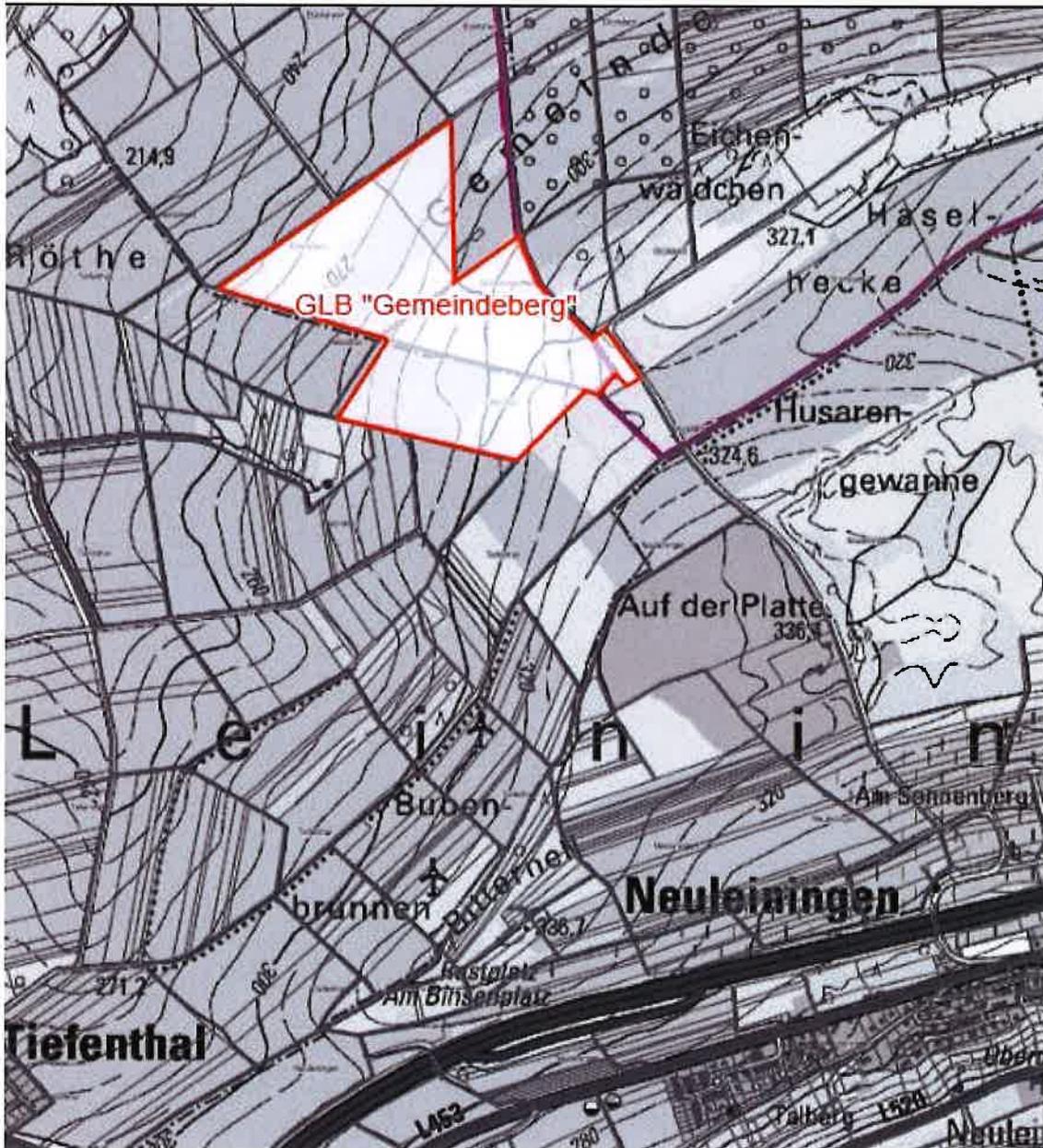
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 21.01.2021

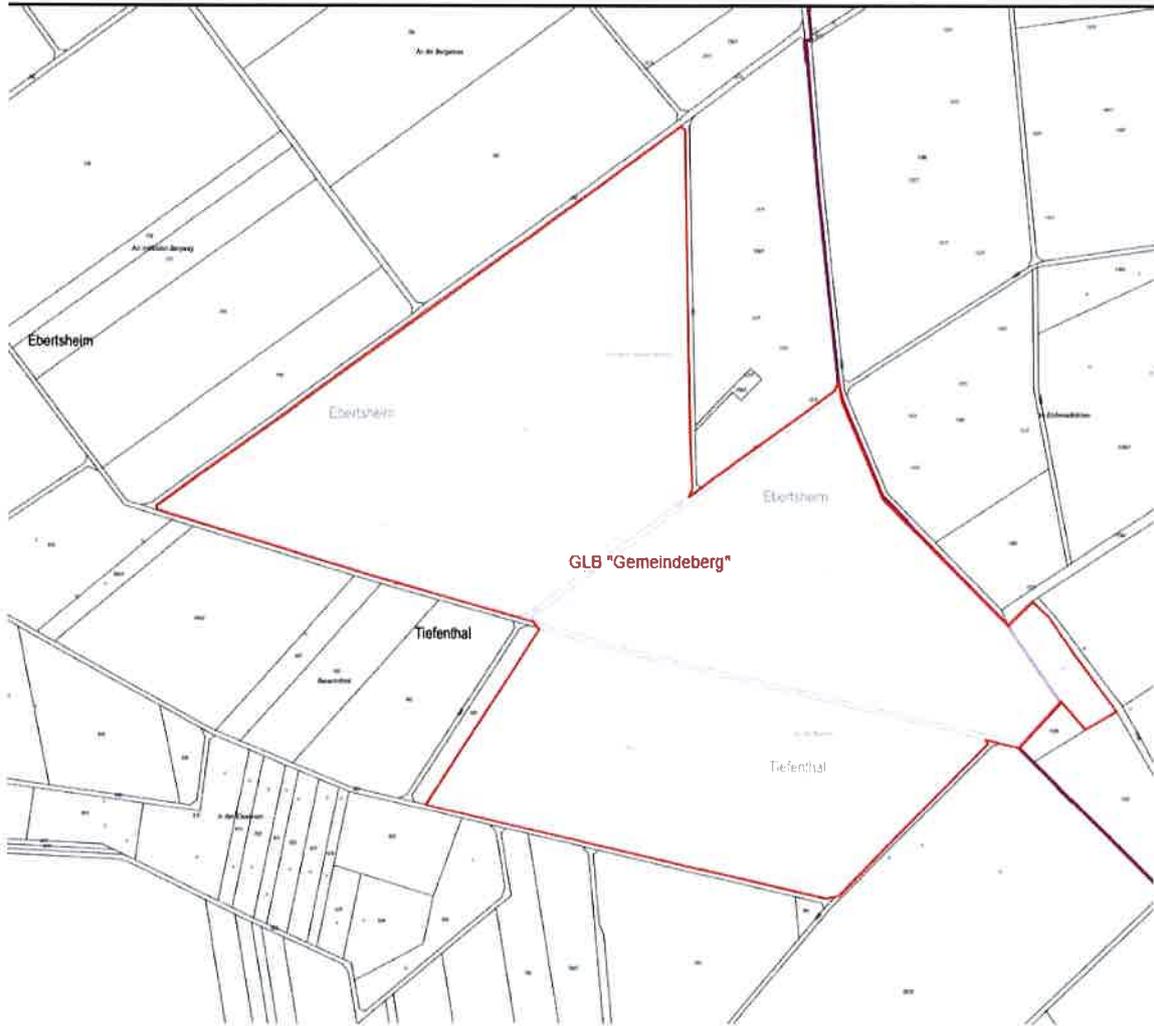
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung  
gez.  
Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz



Geobasisinformation des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz